



Bericht

der Landesregierung - Ministerpräsident

Raumordnungsbericht 2014

Federführend ist der Ministerpräsident

A Auftrag

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 20. Juni 2014 beschlossen, dass die Landesregierung dem Landtag in der 23. Plenartagung schriftlich einen Raumordnungsbericht gemäß § 22 Landesplanungsgesetz vorlegt, in dem sie insbesondere auf eventuell erforderliche Änderungen im Zentralörtlichen System eingeht (Drs. 18/1981).

Der Bericht wird hiermit von der Landesregierung vorgelegt.

B Raumordnungsbericht

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 22 Landesplanungsgesetz (LaplaG) soll die Landesregierung dem Landtag in regelmäßigen Abständen über die räumliche Entwicklung des Landes, den Stand von Raumordnungsplänen und über gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Zentralörtlichen Systems berichten. Der letzte Raumordnungsbericht wurde von der Landesregierung im Jahr 2008 vorgelegt. Er war Grundlage für die seit 1. Oktober 2009 geltende Verordnung zum Zentralörtlichen System, mit der die Einstufungen der Zentralen Orte und Stadtrandkerne und die ihnen zugeordneten Nah- und Mittelbereiche festgelegt sind.

Für die Einstufungen der Zentralen Orte und Stadtrandkerne gibt es gesetzliche Kriterien. Diese sind seit der Neufassung des Landesplanungsgesetzes im Januar 2014 in den §§ 24 bis 30 des LaplaG verankert. Zuvor waren sie im Landesentwicklungsgrundsatzgesetz festgelegt, das durch die Neufassung des LaplaG aufgehoben wurde.

Zentralörtliches System

Zurzeit gibt es in Schleswig-Holstein

- 4 Oberzentren
- 13 Mittelzentren
- 6 Mittelzentren im Verdichtungsraum
- 9 Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums
- 35 Unterzentren
- 37 Ländliche Zentralorte
- 4 Stadtrandkerne I. Ordnung und
- 15 Stadtrandkerne II. Ordnung.

Darüber hinaus sind 5 Stadtrandkerne I. Ordnung und 3 Stadtrandkerne II. Ordnung festgelegt, die Stadtteile von Oberzentren bzw. Mittelzentren sind. Diese innerstädtischen Stadtrandkerne erhalten im Unterschied zu den anderen Zentralen Orten und Stadtrandkernen aber keine eigenen Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben aus dem Kommunalen Finanzausgleich.

Bei einigen Zentralen Orten wird die zentralörtliche Funktion von zwei oder drei Gemeinden gemeinsam wahrgenommen. Insgesamt sind daher in Schleswig-Holstein

130 Gemeinden alleine oder gemeinsam mit einer anderen Gemeinde ins Zentralörtliche System eingestuft.

In der Tabelle im Anhang ist dargestellt, wie viele Einwohnerinnen und Einwohner die eingestuften Zentralen Orte und Stadtrandkerne in der Gemeinde und in ihrem zugeordneten Nah- und Mittelbereich am Stichtag des Zensus (9. Mai 2011) hatten.

Keiner der Zentralen Orte und Stadtrandkerne hat so viele Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde sowie im Nah- und Mittelbereich, dass bereits die Mindesteinwohnerzahlen der nächsthöheren Stufe überschritten werden. **Es ist daher nicht erforderlich, Zentrale Orte oder Stadtrandkerne höher einzustufen.**

Auch Abstufungen von Zentralen Orten und Stadtrandkernen hält die Landesregierung aktuell nicht für erforderlich. Zwar unterschreiten einige Zentrale Orte und Stadtrandkerne die im Landesplanungsgesetz vorgegebenen Mindesteinwohnerwerte ihrer derzeitigen Hierarchiestufe. Bei ihnen handelt es sich aber um Städte und Gemeinden, die bereits seit Jahren diese Werte unterschreiten bzw. auch zum Zeitpunkt ihrer vor Jahrzehnten erfolgten Einstufung die heutigen Mindesteinwohnerwerte nicht erfüllten. Diese Tatsache wurde bereits in früheren Raumordnungsberichten thematisiert. Mit Blick auf eine erwartete Entwicklung (Beispiel Brunsbüttel) oder eine frühere Verwaltungsfunktion (Beispiel Tönning) haben diese Städte seinerzeit eine vergleichsweise hohe Einstufung im Zentralörtlichen System erhalten. An diesen Einstufungen soll nach wie vor festgehalten werden, da die Städte eine wichtige Versorgungsfunktion für ihr strukturschwaches und ländlich geprägtes Umland wahrnehmen.

Auch einige kleine ländliche Zentralorte unterschreiten im Nahbereich die Mindesteinwohnerzahlen. Dies sind Gemeinden, die eingestuft wurden, weil sie mehr als 10 km vom nächsten Zentralen Ort entfernt liegen. Für sie galten bei ihrer damaligen Einstufung niedrigere Mindesteinwohnerwerte. An ihrer Einstufung soll weiterhin festgehalten werden, um die Versorgung in diesen ländlichen Gebieten auch zukünftig zu sichern.

Darüber hinaus wird zum Verständnis der Tabelle auf Folgendes hingewiesen: Die Einwohnerzahl in den Nahbereichen einiger Zentraler Orte ist höher als in der Tabelle ausgewiesen, da ihr Nahbereich auch noch Teile einer anderen Gemeinde umfasst. Diese Gemeinden sind durch Fußnoten gekennzeichnet.

Außerdem ist nur wenigen Stadtrandkernen in der Verordnung zum Zentralörtlichen System ein konkreter Versorgungsbereich (Nahbereich) zugewiesen worden. Einige andere, kleinere Stadtrandkerne II. Ordnung, wie z.B. Flintbek und Glückburg, sowie der Stadtrandkern I. Ordnung Heikendorf versorgen neben dem eigenen Gemeindegebiet ebenfalls noch Nachbargemeinden oder Teile davon, so dass ihre Einwohnerzahl im Versorgungsbereich höher ist als die Einwohnerzahl der Gemeinde. Die Landesregierung sieht daher hier keine Notwendigkeit, Abstufungen vorzunehmen.

Darüber hinaus **sieht die Landesregierung kein Erfordernis, weitere Gemeinden als neue ländliche Zentralorte oder Stadtrandkerne II. Ordnung in das Zentralörtliche System aufzunehmen**, da keine Gemeinden derzeit die gesetzlichen Einstufungskriterien hierfür erfüllen. Bei den potenziellen Einstufungskandidaten handelt es sich um Gemeinden, deren Eignung bereits im Rahmen früherer Raumordnungsberichte geprüft wurde. Die Gemeinden erfüllen auch weiterhin nicht die notwendigen Einwohnermindestwerte, so dass keine Neueinstufungen erfolgen sollen.

Im letzten Raumordnungsbericht 2008 wurde überlegt, die bisher alleine eingestuftes Kommunen Uetersen und Tornesch sowie Satrup und Sörup als einen gemeinsamen Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums bzw. als ein gemeinsames Unterzentrum einzustufen. Aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre sieht die Landesregierung derzeit noch keine Veranlassung, diese gemeinsamen Einstufungen zu vollziehen. Vielmehr soll abgewartet werden, wie die Zusammenarbeit zwischen Uetersen und Tornesch weitergehen wird bzw. ob die Gemeinden Mittelangeln (Zusammenschluss der früheren Gemeinden Satrup, Havetoftloft und Rüde) und Sörup zukünftig bei zentralörtlichen Aufgaben mehr zusammenarbeiten werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass sich das Zentralörtliche System in Schleswig-Holstein bewährt hat und die Landesregierung derzeit keine Änderungen bei den Einstufungen vornehmen wird. Sie wird daher die **bestehende Verordnung zum Zentralörtlichen System**, die am 30. September 2014 außer Kraft tritt, nach § 62 Landesverwaltungsgesetz **um fünf Jahre verlängern**. Damit wird sichergestellt, dass die zentralörtlichen Einstufungen weiterhin gelten und insbesondere dass die Zentralen Orte und Stadtrandkerne auch weiterhin Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben aus dem Kommunalen Finanzausgleich erhalten (§ 15 FAG).

Im Hinblick auf die absehbaren demographischen Veränderungen ist es **aus Sicht der Landesregierung wesentlich, das heutige Zentralörtliche System in Schleswig-Holstein zu stabilisieren und zu stärken**. Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sind die zentralen übergemeindlichen Versorgungsschwerpunkte im Land und damit wichtige Ankerpunkte, um langfristig die Daseinsvorsorge zu sichern, insbesondere in den ländlichen Räumen. Neueinstufungen von Zentralen Orten können kleinere, bereits bestehende Zentrale Orte schwächen, wenn durch zu viele Zentrale Orte bei zurückgehenden Einwohnerzahlen die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Versorgungseinrichtungen unterschritten wird. Die Bereitstellung übergemeindlicher Versorgungsleistungen wird dadurch erschwert. Im Ergebnis kann es zu einer Verschlechterung statt einer Verbesserung der Versorgungssituation im Raum kommen. Dies gilt es zu verhindern.

Die im Landesplanungsgesetz vorgegebenen Mindesteinwohnerzahlen für eine Einstufung sind nach wie vor geeignet; nur einige wenige ländliche Zentralorte unterschreiten diese derzeit. In den nächsten Jahren muss aber beobachtet werden, ob diese bei sinkenden Einwohnerzahlen weiterhin richtig gewählt sind oder ob hier Kriterien verändert werden müssen. Diese können im Übrigen nur durch Änderungen des Landesplanungsgesetzes angepasst werden.

Um mit Blick auf den demographischen Wandel das Zentralörtliche System und damit die Daseinsvorsorge zu sichern, könnten auch weitere Anpassungen sinnvoll sein. Zum Beispiel könnten noch mehr Gemeinden als bislang gemeinsam mit einer anderen Gemeinde eine zentralörtliche Versorgungsfunktion wahrnehmen. Dadurch könnten beispielsweise Zentrale Orte gesichert werden, die Einwohnermindestwerte unterschreiten. Denkbar wären auch gemeinsame Einstufungen eines ländlichen Zentralortes mit einer Gemeinde, die in den Regionalplänen eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion hat.

Die Überlegungen zu solchen Anpassungen stehen derzeit allerdings noch ganz am Anfang. Da viele Zentrale Orte in Schleswig-Holstein auch noch wachsen, sieht die Landesregierung aktuell keinen akuten Handlungsbedarf. Gleichwohl hat sie die

Langfristperspektive im Blick. Die Ergebnisse der nächsten Bevölkerungsvorausberechnung für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein, die für 2015 geplant ist, können hierzu neue Anhaltspunkte liefern.

Die Sicherung der Daseinsvorsorge ist unter dem Aspekt Lebensqualität ein Schwerpunktthema im Rahmen der Landesentwicklungsstrategie, die derzeit von der Landesregierung unter Beteiligung eines Beraterteams erarbeitet wird und deren Ergebnisse 2015 in die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans einfließen werden (siehe auch Abschnitt „Stand der Raumordnungspläne“). Das Thema Sicherung der Daseinsvorsorge wird in diesem Kontext unter Beteiligung von Fachakteuren und Bürgern breit diskutiert. Aus Sicht der Landesregierung sollen die Ergebnisse dieses Prozesses zunächst abgewartet werden.

Das Zentralörtliche System in Schleswig-Holstein ist eng geknüpft und im Bundesvergleich auch stark ausdifferenziert. Viele Bundesländer haben z.B. auf der untersten Hierarchiestufe nur Grundzentren, während Schleswig-Holstein hier zwischen ländlichen Zentralorten und Unterzentren unterscheidet. Außerdem hat Schleswig-Holstein herabgesetzte Mindesteinwohnerwerte für strukturschwache ländliche Räume, um hier Unterzentren und Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren einstufen zu können. Der besonderen Situation in den Verdichtungsräumen um die Oberzentren wird durch die Kategorie Mittelzentren im Verdichtungsraum ebenso Rechnung getragen wie den Räumen im 10 km-Umkreis um Ober- und Mittelzentren, in denen Stadtrandkerne ausgewiesen werden können.

Derzeit wird auf Bundesebene im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur (**BMVI**) ein **Forschungsprojekt zur Fortentwicklung des Zentrale-Orte-Konzeptes in Deutschland** durchgeführt, das von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) begleitet wird. Das Projekt nimmt zum einen eine Bestandsaufnahme der unterschiedlichen Zentralörtlichen Systeme in den Ländern vor und soll zum anderen Empfehlungen zur Stärkung des Zentralörtlichen Systems als Ordnungsinstrument der Raumordnung erarbeiten. Die MKRO beabsichtigt, aus den Ergebnissen des Projektes eine MKRO-Entscheidung zu erarbeiten, die auf ein aktualisiertes Zentrale-Orte-Konzept hinauslaufen soll, wobei auch länderspezifische und raumstrukturelle Unterschiede berücksichtigt werden sollen.

Aus Sicht der Landesregierung ist es sinnvoll, auch die Ergebnisse dieses Prozesses auf Bundesebene und die sich daraus ergebenden Leitlinien abzuwarten, bevor Überlegungen zu strukturellen Änderungen des Zentralörtlichen Systems in Schleswig-Holstein angestellt werden.

Aufgrund der verschiedenen laufenden Prozesse (Erarbeitung einer Landesentwicklungsstrategie und Fortschreibung des Landesentwicklungsplans, neue Bevölkerungsvorausberechnung für die Kreise und kreisfreien Städte in 2015, Forschungsprojekt auf Bundesebene und Schlussfolgerungen der MKRO zum Zentralörtlichen System), aber auch aufgrund der aktuellen Bevölkerungsentwicklung beabsichtigt die Landesregierung derzeit keine strukturellen Änderungen des Zentralörtlichen Systems in Schleswig-Holstein vorzunehmen. Diese Einschätzung schließt ggf. erforderliche Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt aber nicht aus.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auch die geplante Verlängerung der Verordnung zum Zentralörtlichen System um weitere fünf Jahre ggf. erforderliche Einstufungsänderungen vor Ablauf nicht ausschließt.

Stand der Raumordnungspläne

Landesentwicklungsplan

Der derzeit geltende Landesentwicklungsplan (LEP) ist 2010 in Kraft getreten. Die Landesregierung beabsichtigt, den LEP in dieser Legislaturperiode fortzuschreiben.

Der Fortschreibung soll die **Erarbeitung einer Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030** vorausgehen. Die Landesentwicklungsstrategie, deren thematische Schwerpunkte Lebensqualität, Bildung und Wissen, Wirtschaft und Energie sind, wird im Wesentlichen den Teil A des LEPs bilden, während der Teil B wie bisher die Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthalten soll.

Die Landesentwicklungsstrategie wird in einem breiten Beteiligungsprozess unter Einbeziehung von Fachleuten und Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet. Der Prozess hat im Juni 2013 begonnen.

Mittlerweile wurde für die Landesentwicklungsstrategie ein Grundlagenpapier erarbeitet, es wurde eine Online-Befragung zu Zukunftsvisionen durchgeführt und es wurden auf drei Regionalkonferenzen erste Zukunftsvisionen und Handlungsansätze vorgestellt und diskutiert. In den nächsten Monaten soll die eigentliche Strategie unter Beteiligung der Ressorts und weiterer Fachleute erarbeitet werden. Aber auch Bürgerinnen und Bürger bleiben im Rahmen von Veranstaltungen weiter eingebunden.

Die Ergebnisse der Landesentwicklungsstrategie fließen dann in die **Fortschreibung des Landesentwicklungsplans** ein. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans soll 2015 vorliegen und von der Landesregierung beraten werden. Danach wird das öffentliche Anhörungs- und Beteiligungsverfahren erfolgen. Anschließend werden die Stellungnahmen aus dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren ausgewertet, der Planentwurf überarbeitet und erneut abgestimmt, bevor er von der Landesregierung unter Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtags als Rechtsverordnung beschlossen werden kann. Der neue Landesentwicklungsplan tritt mit der Veröffentlichung im GVOBl. in Kraft.

Regionalpläne

Mit der Neufassung des Landesplanungsgesetzes wurde Schleswig-Holstein in drei statt bisher fünf Planungsräume eingeteilt. Für diese drei Planungsräume sollen in den nächsten Jahren neue Regionalpläne aufgestellt werden. Die derzeit fünf Regionalpläne auf Basis der alten Planungsraumzuschnitte gelten bis zum Inkrafttreten der neuen Regionalpläne weiter.

Die Neuaufstellung der Regionalpläne soll auf Grundlage des neuen Landesentwicklungsplans und möglichst parallel zu seiner Erarbeitung erfolgen. Außerdem sollen die Regionalpläne im offenen Dialog mit kommunalen und regionalen Akteuren entstehen, die bereits in die Vorbereitung und Erarbeitung der Planentwürfe einbezogen werden. In einem Planerforum soll ein fachlicher Austausch zwischen Planerinnen und Planern der Landesplanung, der Kreise und kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgen. Ein erstes Planerforum hat am 18. November 2013 in Rendsburg stattgefunden.

Die Entwürfe für die drei Regionalpläne sollen 2016 vorliegen. Anschließend werden die Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zu den drei Planentwürfen durchgeführt, die Stellungnahmen aus den Verfahren ausgewertet und die drei Planentwürfe überarbeitet. Bevor die Regionalpläne von der Landesregierung als Rechtsverordnung beschlossen werden können, müssen sie auf Ebene der Landesregierung nochmals abgestimmt werden. Mit der Veröffentlichung im GVOBl. treten sie dann in Kraft.

Anhang

Zentralörtliche Einstufung Stand 1.10.2009	Gemeindename	Einwohner Zensus 2011		
		Gemeinde	Nahbereich	Mittelbereich
Oberzentren	Kiel, Landeshauptstadt ¹⁾	235 782	313 063	395 467
	Lübeck, Hansestadt	210 305	256 654	307 957
	Flensburg, Stadt	82 258	122 716	170 557
	Neumünster, Stadt	77 249	99 231	173 949
Mittelzentren im Verdichtungsraum 25.000 Einwohner im baulichen Siedlungs- zusammenhang / 80.000 im Mittelbereich	Norderstedt, Stadt	73 913	80 193	110 928
	Reinbek, Stadt	54 675	73 124	86 684
	Glinde, Stadt			
	Wentorf bei Hamburg			
	Pinneberg, Stadt	41 137	111 312	111 312
	Ahrensburg, Stadt	31 380	58 482	104 868
	Wedel, Stadt	31 248	35 625	41 206
	Geesthacht, Stadt ²⁾	28 755	37 901	73 530
Mittelzentren 15.000 Einwohner im baulichen Siedlungs- zusammenhang / 40.000 im Mittelbereich	Elmshorn, Stadt	47 459	60 227	128 145
	Itzehoe, Stadt	30 885	50 101	113 052
	Rendsburg, Stadt	27 594	74 086	104 936
	Bad Segeberg, Stadt	25 958	45 197	67 143
	Wahlstedt, Stadt			
	Bad Oldesloe, Stadt	24 263	35 625	48 123
	Schleswig, Stadt	23 701	43 507	82 954
	Husum, Stadt	22 215	41 550	80 794
	Eckernförde, Stadt	21 943	42 332	45 451
	Heide, Stadt	20 768	35 582	70 620
	Kaltenkirchen, Stadt	19 709	37 070	69 035
	Mölln, Stadt	18 398	34 046	57 208
	Eutin, Stadt	16 449	35 791	40 961
	Brunsbüttel, Stadt	12 834	14 756	42 781
Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums 10.000 Einwohner im baulichen Siedlungs- zusammenhang / 20.000 im Mittelbereich; in strukturschwachen ländlichen Räumen: 7.000 Einwohner im baulichen Siedlungs- zusammenhang / 20.000 im Mittelbereich	Neustadt in Holstein, Stadt	15 024	19 806	29 994
	Sylt	13 811	18 182	18 182
	Ratzeburg, Stadt	13 613	19 485	22 456
	Oldenburg in Holstein, Stadt	9 732	16 899	49 437
	Niebüll, Stadt	9 582	14 752	50 254
	Kappeln, Stadt ³⁾	8 921	14 393	22 452
	Plön, Stadt	8 686	17 719	37 393
	Meldorf, Stadt	7 261	14 628	21 568
	Tönning, Stadt	4 955	6 504	19 315
1) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Achterwehr				
2) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Gülzow				
3) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Stoltebüll				

Zentralörtliche Einstufung Stand 1.10.2009	Gemeindename	Einwohner Zensus 2011		
		Gemeinde	Nahbereich	Mittelbereich
Unterzentren 4.000 Einwohner im baulichen Siedlungs- zusammenhang / 10.000 im Nahbereich strukturschwache ländliche Räume: 3.000 Einwohner im baulichen Siedlungs- zusammenhang / 7.500 im Nahbereich	Uetersen, Stadt	17 456	44 860	
	Preetz, Stadt ⁴⁾	15 471	25 237	
	Bargtheide, Stadt	15 164	29 037	
	Schwarzenbek, Stadt	14 974	19 779	
	Bad Bramstedt, Stadt	13 605	23 674	
	Fehmarn, Stadt	12 483	12 483	
	Lauenburg/Elbe, Stadt	11 174	16 337	
	Glückstadt, Stadt	11 103	16 314	
	Scharbeutz	19 521	19 521	
	Timmendorfer Strand			
	Barmstedt, Stadt	9 792	19 999	
	Heiligenhafen, Stadt ⁵⁾	9 078	11 182	
	Reinfeld (Holstein), Stadt	8 720	15 479	
	Trappenkamp	8 454	14 821	
	Bornhöved			
	Trittau	7 985	20 344	
	Kellinghusen, Stadt	7 828	16 807	
	Leck	7 739	15 435	
	Bordesholm	7 513	14 153	
	Gettorf	6 950	16 898	
	Nortorf, Stadt	6 670	18 395	
	Schönberg (Holstein)	6 078	15 819	
	Kropp	6 070	10 481	
	Marne, Stadt	5 727	13 214	
	Büchen	5 677	11 473	
	Lütjenburg, Stadt	5 469	13 958	
	Wyk auf Föhr, Stadt	5 317	10 845	
	Nebel			
	Tarp	5 147	18 542	
	Bredstedt, Stadt	5 083	20 983	
	Lensahn	5 083	7 789	
	Hohenwestedt	5 058	12 707	
	Büsum	4 797	6 769	
	Wilster, Stadt	4 463	11 272	
Burg (Dithmarschen)	4 219	10 028		
Süderbrarup	4 146	11 337		
Albersdorf	3 533	7 602		
Friedrichstadt, Stadt	2 590	8 246		
5) Nahbereich ohne Ortsteile der Gemeinde Gremersdorf				

Zentralörtliche Einstufung Stand 1.10.2009	Gemeindename	Einwohner Zensus 2011		
		Gemeinde	Nahbereich	Mittelbereich
Stadtrandkerne I. Ordnung 20.000 Einwohner im Versorgungsbereich	Henstedt-Ulzburg	26 658	28 044	
	Quickborn, Stadt	19 727	29 588	
	Bad Schwartau, Stadt	19 436		
	Heikendorf	8 193		
Stadtrandkerne II. Ordnung 10.000 Einwohner im Versorgungsbereich	Schenefeld, Stadt	18 197		
	Stockelsdorf	16 517		
	Halstenbek	16 376		
	Ratekau	15 217	15 217	
	Schwentinental, Stadt	13 551	13 551	
	Tornesch, Stadt	12 626		
	Barsbüttel	11 850	13 560	
	Kronshagen	11 767		
	Harrislee	10 909		
	Malente	10 523		
	Büdelsdorf, Stadt	9 996		
	Altenholz	9 815		
	Großhansdorf	9 199		
	Flintbek	7 349		
	Glücksburg (Ostsee), Stadt	5 869		